

Die Regionalisierung der Evangelischen Kirche der Union  
(1970/72). Ein unerforschtes Kapitel zum Thema  
Gemeinschaft im geteilten Deutschland\*

*Henning Theißen*

1. Forschungsstand

Unter den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen im deutschen landeskirchlichen Protestantismus ist die Evangelische Kirche der Union (EKU, 1951/53 bis 2003) im Vergleich zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) oder der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) deutlich weniger erforscht. Im Wesentlichen liegen ein dreibändiges Handbuch zum Überblick über die überwiegend unedierte Quellen sowie die vom letzten östlichen EKU-Kanzleipräsidenten Friedrich Winter verfasste Spezialdarstellung zur EKU in der DDR vor<sup>1</sup>. Dabei verdient die EKU in zeitgeschichtlicher Perspektive besonderes Interesse. Ist sie doch diejenige Kirchengestalt, die in den Wechselfällen der Kirchengeschichte des Kalten Krieges, seiner Entspannung und letztlich Überwindung *Gemeinschaft* in besonders vielfältigem Sinne verkörpert. Der für die EKU namengebende Begriff „Union“ referiert hier nicht nur auf die

---

\* Überarbeitete Fassung eines Vortrags, gehalten auf dem Workshop „Protestantismus im geteilten Deutschland – Forschungsperspektiven“ der DFG-Forschergruppe 1765 „Die Rolle des Protestantismus in den ethischen Debatten der Bundesrepublik Deutschland (1949–1989)“ in Göttingen am 6.7.2015. Ich danke dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen (UEK), dem Evangelischen Zentralarchiv in Berlin (EZA), den landeskirchlichen Archiven der Evangelischen Kirche im Rheinland (LKA Düsseldorf) und der Evangelischen Kirche von Westfalen (LKA Bielefeld) sowie dem Bundesarchiv (BARCH) für die freundliche Unterstützung der erforderlichen Archivstudien und die Genehmigung zur Verwendung der hier benutzten Archivalien.

1 Vgl. *Goeters, J. F. Gerhard / Rogge, Joachim* (Hg. im Auftrag der EKU): Die Evangelische Kirche der Union. Ein Handbuch, Bd. I–III. Leipzig 1992/99 bzw. *Winter, Friedrich*: Die Evangelische Kirche der Union und die Deutsche Demokratische Republik. Beziehungen und Wirkungen (UnCo 22). Bielefeld 2001, hier 141–159 zur Regionalisierung der EKU unter Auswertung der Akten der Synoden und ihres Regionalisierungsausschusses sowie der staatlichen Beobachtung derselben in der DDR.

volle, Kanzel und Altar umfassende Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen im Sinne des ökumenischen terminus technicus, sondern erfasst auch konfessionskulturelle, gesellschaftliche und politische Antagonismen, auf die diese unierte Kirche ebenfalls stets bezogen gewesen ist. Einigen dieser Facetten von Gemeinschaft wird in diesem Aufsatz an einem kirchenzeitgeschichtlichen Beispiel nachgegangen, das für alle erwähnten Kirchenzusammenschlüsse im kritischen Sinne prägend wurde. Die sozialistische Verfassung der DDR vom April 1968 erschwerte allen dreien die Aufrechterhaltung kirchlicher Gemeinschaft zwischen beiden Teilen Deutschlands. Während die VELKD darauf schon vorlaufend 1967/68 mit einer Bereichstrennung reagiert hatte und die Loslösung des Bundes Evangelischer Kirchen in der DDR (Kirchenbund, BEK) aus der EKD 1969 die Analogie zweier deutscher Staaten in der politischen Entspannung vorwegzunehmen schien, brachte die erst 1972 abgeschlossene Regionalisierung der EKU eine zeitgeschichtlich wie kirchentheoretisch höchst dichte und ertragreiche Besinnung auf das Selbstverständnis evangelischer Kirche mit sich, die die Aufarbeitung lohnt. Die bisher nur wenigen Äußerungen hierzu sind aus der Beteiligtenperspektive geschrieben und daher – auch da, wo dies nicht explizit wird – verständlicherweise von den „Beziehungen und Wirkungen“ (Winter) zwischen Kirche und Staat geprägt<sup>2</sup>. Die Aufgabe Kirchlicher Zeitgeschichte als einer theologischen Teildisziplin schließt je-

---

2 Vgl. neben *Winter*, EKU und DDR (wie Anm. 1), 141–159 die Äußerungen des Vorsitzenden und des stellvertretenden (westlichen) Vorsitzenden des Regionalisierungsausschusses: *Pietz*, Reinhold: Kontroverse theologische Begründungen bei der regionalen Aufgliederung der Evangelischen Kirche der Union. In: Erk, Wolfgang / Spiegel, Yorick (Hg.): *Theologie und Kirchenleitung* (FS Martin Fischer). München 1976, 215–225; bzw. *Danielsmeyer*, Werner: *Führungen. Ein Leben im Dienste der Kirche*. Bielefeld 1982, hier 167–170. In Zeitschriften äußerten sich außerdem Protagonisten unterschiedlicher konfessionskultureller Milieus, nämlich der Kirchlichen Bruderschaft Sachsens (*Feurich*, Walter: *Klammer EKid?* In: *Glaube und Gewissen* 16 [1970], 146–147), der reformierten Gemeinden (*bl* [d. i. *Langhoff*, Heinz]: *Rückschau auf die Synoden*. In: *Glaube und Gewissen* 18 [1972], 126–127), der Lehrgesprächskommission beim BEK (*Rogge*, Joachim: *Kriterien für Kirchengemeinschaft heute*. In: *ZdZ* 26 [1972], 333–341) sowie des Bundes Evangelischer Pfarrer in der DDR (*E. K.*: *Organtrennung und Divergenz*. In: *Evangelisches Pfarrerblatt* 1972, H. 6, 165).

doch darüber hinaus besonders die Frage ein, wie in einer vom Problem der Schuld und ihrer Vergebung geprägten Epoche Gemeinschaft neu möglich wird<sup>3</sup>. Ich stelle im Folgenden die einschlägigen Ereignisse entlang dreier Verständnisse von Gemeinschaft dar, die sich im Geschehensverlauf gewissermaßen phasenweise zeigten. Vorangestellt seien jedoch die Eckdaten zur Regionalisierung der EKU.

## 2. Die Geschichte der Regionalisierung der EKU

Gegenstand der Regionalisierung waren die Leitungsorgane der EKU: ihre Synode und ihr Rat sowie ihre Kirchenkanzlei als Rechtsnachfolgerin des preußischen Evangelischen Oberkirchenrates. Nach Schließung der innerdeutschen Grenze 1961 schuf der Rat, der jetzt nur noch am Standort der Ost-Berliner Stelle der Kirchenkanzlei tagen konnte, im Wege der gesetzesvertretenden Verordnung zunächst 1963 die Möglichkeit räumlich getrennt, aber doch gleichzeitig tagender Synoden in beiden Teilen Berlins, die durch Kuriere in Austausch miteinander blieben<sup>4</sup>. Als diese Möglichkeit wegfiel, da die DDR-Behörden Ost-Berlin als synodalen Tagungsort nicht mehr genehmigten, erließ der Rat der EKU am 1. Oktober 1968 eine Regionalordnung, die getrennte Synodaltagungen mit Zuständigkeit nur für die jeweilige Region vorsah und (in einer zugehörigen Verordnung über Sektionen des Rates unter demselben Datum) auch dem Rat die Möglichkeit einräumte, bei Fragen entsprechender Zuständigkeit für nur eine Region Beschlüsse zu fassen<sup>5</sup>.

Was hier vom Rat zwischen den Synodaltagungen zum Erhalt der Handlungsfähigkeit per Erlass geregelt wurde, wurde im Frühjahr 1970 in der erforderlichen Weise ordentlicher Gegenstand synodaler Verhandlungen. Dabei wurde das zunächst Ausnahmehafte regulär

---

3 Zum hier vorausgesetzten Verständnis Kirchlicher Zeitgeschichte vgl. *Greschat*, Martin: Kirchliche Zeitgeschichte. Versuch einer Orientierung (ThLZ.F 16). Leipzig 2005; und speziell zur Bedeutung der Schuldthematik vgl. *Greschat*, Martin: Kirchliche Zeitgeschichte. Konzepte, Themen und Aufgaben. In: Assel, Heinrich (Hg.): Leidenschaft für die Theologie. Leipzig 2012, 119–145.

4 Vgl. die Dokumentation der entsprechenden Ordnung in KJ 90 (1963), 173f.

5 Diese Regionalverordnungen vom 1.10.1968 sind in KJ 97 (1970), 269f. in der Fassung vom 3.2.1970 dokumentiert, die für die Synoden die Schaffung getrennter Synodenpräsidien in Ost und West ermöglicht.

verstetigt. Das zeigt bereits die Aussprache über den Ratsbericht bei der östlichen Regionalsynode in Magdeburg, 22.–24. Mai 1970, bei der die einzelnen Standpunkte zum Thema in einer Grundsätzlichkeit und Vielfalt ausgetauscht wurden wie bei keinem anderen Anlass<sup>6</sup>. Der Magdeburger Synodalbeschluss, der fortan in der DDR besonders auch für die staatliche Beobachtung und Kirchenpolitik als Schibboleth erhalten musste, erklärte entgegen einer ursprünglichen Beschlussvorlage nicht die Einheit der EKU, sondern ihren Fortbestand zum Ziel synodalen Handelns und fasste ansonsten zugleich mit einer Vertiefung der Gemeinschaft im Kirchenbund die Weiterentwicklung der begonnenen Regionalisierung der EKU ins Auge<sup>7</sup>. Hierfür setzte die Synode einen Regionalisierungsausschuss ein, der nach gut anderthalbjähriger Arbeit das 1972 synodal verabschiedete Organegesetz einbrachte<sup>8</sup>. Mit ihm wurde die bereichsweise Gliederung aller Leitungsgremien umgesetzt, was auch äußerlich daran zu erkennen ist, dass in den Akten der EKU mit Inkrafttreten des Organegesetzes die Zählung der Ratssitzungen getrennt für Ost- und Westbereich neu anfang. Freilich ist zu beachten, dass die Regionalisierung per Organegesetz nur möglich war, weil beide Synoden übereinstimmende Beschlüsse darüber fassten und so gerade im Vollzug der Regionalisierung eine gesamt-kirchliche Leitung waltete. Diese Voraussetzung wurde schon bei der Magdeburger Synodaltagung 1970 deutlich, als ein Antrag einer Vierergruppe um den Berliner Theologen Hanfried Müller, der kraft der bestehenden Regionalordnung eine selbständige EKU-Synode im

---

6 Dokumentiert in den Verhandlungen der Synode: EZA Berlin 108/1061, 90–126.

7 Der Beschluss der Magdeburger Regionalsynode vom 24.5.1970 ist dokumentiert: KJ 97 (1970), 277, wo auch auf die ursprünglich auf „Einheit“ der EKU zielende Beschlussvorlage verwiesen wird. Der Übernahmebeschluss der westlichen Regionalsynode in Berlin-Spandau vom 16.6.1970 ist dokumentiert: KJ 97 (1970), 279.

8 Das Gesetz wurde von der östlichen Regionalsynode am 23.4.1972 und von der westlichen Regionalsynode am 8.5.1972 beschlossen (EZA Berlin 108/1062, Umdr. B 81/72 par. EZA Berlin 8/41, Umdr. II/188/72). Vgl. Kirchenkanzlei [der EKU] (Hg.): Verhandlungen der 2. Tagung der 4. Synode der EKU (Regionalbereich West) vom 5. bis 8. Mai 1972. Berlin 1973, 136f. (Gesetzestext), 50–53 (Einbringungsreferat W. Knaut), 89–93 (1. Lesung und Aussprache), 112 (2. Lesung).

Bereich der DDR konstituieren wollte (sog. Viererantrag), u. a. an dem Einwand des Naumburger Theologiedozenten Johannes Hamel scheiterte, dass diese trotz ihrer regionalen Um- und Begrenztheit die EKU als ganze tangieren würde<sup>9</sup>. Mit der Nennung Hamels und Müllers sind über die historische Information hinaus auch schon die inhaltlichen Eck- und Streitpunkte benannt, die das Geschehen der Regionalisierung mit vorantrieben. Tatsächlich lassen sich in der Regionalisierungsdebatte drei Phasen entlang der unterschiedlichen Auffassung kirchlicher Gemeinschaft wie folgt beobachten.

### 2.1 Gemeinschaft des Volkes (Kreyssig, Hildebrandt, Fischer)

Bald nach Annahme der DDR-Verfassung im April 1968 begann die Regionalisierungsdebatte im Rat der EKU, der am andauerndsten unter dem DDR-Grenzregime zu leiden hatte. Die Debatte ließ aber schon bald synodalen Regelungsbedarf erkennen, dem der Rat durch die Regionalverordnungen nicht vorgreifen konnte; er durfte nur Ausnahmefälle regeln<sup>10</sup>.

In der Ratssitzung vom 6. August 1968, bei der laut Protokoll „sehr unterschiedliche Auffassungen“<sup>11</sup> aufeinanderprallten, ergriff auch Synodalpräses Lothar Kreyssig, in dieser Funktion zugleich Mitglied des Rates, das Wort. Er verfocht über die Jahre hinweg energisch die Einheit der EKU mit einem für unierte Kirche und Theologie kennzeichnenden Argument, das er für die Ratssitzung im Januar 1970 auch schriftlich fixierte. Die Einheit der EKU gründet demnach als Volkskirche in der Einheit des Volkes, das aufgrund

---

9 Vgl. EZA Berlin 108/1061, 100.

10 Am Ende seiner Amtszeit tauschte Vizepräsident O. Söhnngen im Herbst 1969 in der westlichen Kirchenkanzlei mit dem leitenden Juristen W. Knaut, dem theologischen Referenten F. Viering und dem EKD-Juristen E.-V. Benn Argumente für und wider eine Modellstellung der EKU in der EKD aus, die Söhnngen bejahte, Knaut wegen der Gründung des BEK aber für obsolet hielt (beides enthalten in: EZA Berlin 646/4), während Viering (im Gespräch mit Benn) für eine schlanke Rechtsgestalt der EKU votierte (EZA Berlin 8/39). Diese Debatte gehört wie die ebenfalls im Pro-und-Contra-Stil aufgebaute „Materialsammlung“ des Potsdamer Generalsuperintendenten H. Lahr zur Ratssitzung am 4.11.1969 (EZA Berlin 8/353, Umdr. 308/69) in ein Vorläuferstadium der eigentlichen Regionalisierungsdebatte.

11 Vgl. EZA Berlin 8/400 sowie den hinzugefügten Vermerk von O. Lingner.

seiner Schuld während der NS-Zeit die Teilung als ein „verdientes Verhängnis“<sup>12</sup> trage. Ihre theologische Aufgabe von Schuldbekennnis und Vergebungszuspruch kann die EKU deshalb nur am Volk über die Grenze dieser Teilung hinweg wahrnehmen. Den Schlüssel dieser Argumentation bildet die Vorstellung vom Volk als einer Gemeinschaft, die in der „Solidarität der Schuld“ (Stuttgarter Schulderklärung 1945) geeint ist, ohne deshalb der problematischen Kategorie der Kollektivschuld zu unterliegen.

Kreyssigs sühnetheologisches Argument spiegelt nicht nur sein persönliches Engagement als Gründer der Aktion Sühnezeichen, sondern auch eine Reihe sogenannter Friedensworte, mit denen die Synode der EKU unter seinem Vorsitz politische Fragen besonders der Wiedervereinigung mehrfach mit der geistlichen Not einer Schuldgemeinschaft des deutschen Volkes verknüpft hatte; am prominentesten wohl in dem vom Berliner Theologen Heinrich Vogel verfassten Notwort von 1959. Kennzeichen dieser Äußerungen ist die Bereitschaft, als Kirche im konfessorischen Wir-Stil zugleich für das Volk zu sprechen<sup>13</sup>. Diese Bereitschaft, die vom Stuttgarter Schuldbekennnis her keineswegs ortlos im deutschen Protestantismus nach 1945 war, erlitt aber just mit der Regionalisierung der EKU Abbrüche, weil der Begriff des Volkes bei der nun fixierten deutschen Zweistaatlichkeit eher das Staatsvolk auf der je eigenen Seite des Eisernen Vorhangs adressierte<sup>14</sup>. Erhalten blieb der unierte Impetus, den Begriff des Volkes theologisch und damit abseits aller politischen Kategorien zu bestimmen.

So erklärt es sich, dass die Gemeinschaft des Volkes, auch ohne das spezifische Prädikat der Schuldgemeinschaft, entschiedenem Verfechtern einer einheitlichen EKU als wichtiges Argument diente,

---

12 Vgl. *Kreyssig*, Lothar: Der künftige Weg der EKU. Entwurf zu einem Beitrag, Zitat: 3 (EZA Berlin 8/39, Umdr. B 2/70).

13 Zu den „Friedensworten“ der EKU (eine Zusammenstellung der westlichen Kirchenkanzlei von ca. 1982 für ein mögliches „Friedenskonzil“: EZA Berlin 8/1953); vgl. *Theißen*, Henning: Kann es ein kirchliches Bekenntnis zu geschichtlicher Schuld geben? Das Beispiel unierter Kirche und Theologie. In: Meyer-Blanck, Michael (Hg.): Geschichte und Gott. XV. Europäischer Kongress für Theologie (14.–18. September 2014 in Berlin) (VWGTh 44). Leipzig 2016, 747–764.

14 Vgl. *Theißen*, Bekenntnis (wie Anm. 13), 760.

allen voran dem Präsidenten der Kirchenkanzlei, Franz-Reinhold Hildebrandt. Seine größte zusammenhängende Äußerung zur EKU gibt mit hoher Wahrscheinlichkeit sein Referat im erwähnten Regionalisierungsausschuss wieder. Der Text mündet beinahe menetekelgleich in das Problem der „Verkündigung der Versöhnung in einem geteilten Volk“:

„Eine geistliche Frage von letzter Tiefe hat bei den gegenwärtigen Entscheidungen noch ein besonderes Gewicht: Die Frage nach der Verkündigung der Versöhnung in einem geteilten Volk. Der christlichen Kirche, also auch der EKU, ist die Botschaft von der Versöhnung aufgetragen. Von der Versöhnung zwischen Gott und der Menschheit im Christusereignis wie auch der daraus folgenden Versöhnung zwischen der in verschiedene politische, ideologische, gesellschaftliche, ökonomische, nationale, rassische und anderen [sic!] Antagonismen aufgespaltenen Menschheit (2 Kor 5,17 ff.; Eph 2,14 ff.). Muß die Kirche nicht durch ihre eigene Existenz die Relativität aller vorhandenen menschlichen Gegensätze und Feindschaften bezeugen?“<sup>15</sup>

Der ausdrückliche Verweis auf Eph 2,14 unterstreicht, dass Hildebrandts Volksbegriff die *theologische* Größe des Gottesvolkes aus Juden und Heiden bezeichnet.

Für diesen theologischen Volksbegriff hat Hildebrandt einen Mitstreiter in seinem West-Berliner Stellvertreter Martin Fischer, der

---

15 Vgl. *Hildebrandt*, Franz-Reinhold: Die Evangelische Kirche der Union. In: Grant, John W. (Hg.): Die unierten Kirchen (Die Kirchen der Welt X). Stuttgart 1972, 29–105, Zitat: 101f. Die Identifikation dieses Textes stützt sich auf die Übereinstimmungen seiner Gliederung mit der Schilderung, die Danielsmeyer in seinem persönlichen Tagebuch vom 27.11.1970 von Hildebrandts Ausschussreferat gibt: „Zunächst hielt Hildebrandt das vorgesehene Referat über den jetzigen Bestand der Union. Der schlaue Fuchs tat das Seine, damit wir zu keinen schnellen und vorschnellen Ergebnissen kommen. Er verbreitete sich ausführlich über die Geschichte der preussischen Kirche, über die Grundordnung der EKU, namentlich über den Grundartikel, über Verfassung, Arbeitsaufgaben, Verhältnis zum Kirchenbund und dergleichen. Dies Referat, subtil und ausgiebig, nahm in etwa 2 Stunden lang in Anspruch“ (LKA Bielefeld 3.34, Nr. 112, Bd. VIII, 246). Die anders gewichtende Beschreibung des Referats bei *Winter*, EKU und DDR (wie Anm. 1), 149 reproduziert lediglich die Niederschrift der Ausschusssitzung (EZA Berlin 108/989, B 218/70).

in seiner früheren Zehlendorfer Professur den Zusammenhang von Volk und Kirche „leicht von den Lippen“ brachte, wie sein Schüler Friedrich-Wilhelm Marquardt bemerkte. Er sah bei Fischer eine politische Theologie des „gesellschaftlichen Subjekts“<sup>16</sup> angelegt, die im Begriff des Volkes den Schritt weg vom Nationalismus der akademischen Vorgängergeneration und hin zum Internationalismus der Studentenbewegung eines Rudi Dutschke wagte. Fischer fühlte sich von Marquardt freilich „nicht einmal wirklich verstanden“<sup>17</sup>. Gegen Marquardts Auffassung spricht, dass Fischer – ähnlich wie Kreyssig und Hildebrandt – den Begriff des Volkes regelmäßig theologisch als Bundesvolk (griech. *λαός*) bestimmte und Demokratisierung darum kirchlich nicht in Gestalt basisdemokratischer Teilhaberechte, sondern nur als Repräsentation des ganzen Kirchenvolkes (griech. *δῆμος*) in Form des Priestertums aller Gläubigen konzeptualisieren konnte<sup>18</sup>. Fischer war jedoch sehr aufgeschlossen gegenüber anderen unierten Kirchengestalten, z. B. der Arnoldshainer Konferenz oder dem BEK, während Kreyssig und Hildebrandt über den theologischen Wert beider leise oder laut Kassandrarufo ausgestoßen hatten<sup>19</sup>.

---

16 Vgl. *Marquardt*, Friedrich-Wilhelm: „Ein Nachhall auf Deutschland“. Martin Fischers politische Theologie, in: Erk / Spiegel (Hg.), *Theologie* (wie Anm. 2), 35–57, Zitate: 37 bzw. 52 (vgl. 54).

17 Brief von M. Fischer an H. Vogel, 4.8.1981 (EZA Berlin 606/96).

18 Vgl. Rekurs auf den „Taufglauben“ in *Fischer*, Martin: Demokratisierung der Kirche? In: Viering, Fritz / Johnsen, Hartmut (Hg.): *Demokratisierung der Kirche? Ein Beitrag der Arnoldshainer Konferenz*, o. O. u. J. [1970], 10–30, 17f. u. ö.

19 Dies geschah bei beiden umgekehrt zu ihrem eigentlichen Naturell. Der sonst so vernehmlich redende Kreyssig schwieg nach einer brieflichen Äußerung von Hamel bei der östlichen EKU-Synode 1970 (Postkarte Hamel an A. Noack, 19.12.1993, zit.: *Noack*, Axel: „Das Salz der Kirche ist die EKU“. Karl Barth, Johannes Hamel und die Kirche in der DDR. In: Hüttenhoff, Michael / Theißen, Henning [Hg.]: *Abwehr – Aneignung – Instrumentalisierung. Zur Rezeption Karl Barths in der DDR* [GThF 24], Leipzig 2015, 73–98, hier 98 mit Anm. 67), während der in politischen Fragen vorsichtige Hildebrandt bei seinem Abgang zwei Jahre später bei der Regionalisierungssynode 1972 ein verbittertes Abschiedswort sprach (vgl. *Winter*, EKU und DDR [wie Anm. 1], 159).

Fischer hatte bei seiner Amtseinführung in der EKU-Kanzlei Jebensstraße gesagt: „Zu Hause war ich erzogen in der Meinung, Preußen ist eigentlich Deutschland [...] Und habe dann gelernt, wie reich Deutschland ist, daß es nicht nur Preußen enthält.“<sup>20</sup> Gerade als politische und historische Aussage markierten diese Sätze die Regionalisierungsdebatte als die Zäsur, die die Vertreter des theologischen Volksbegriffs von der Ära Dibelius trennte. Auch Otto Dibelius ging als Bischof von Berlin-Brandenburg und robuster Verfechter der Einheit der EKU von der Bedeutsamkeit des Volkes aus, sah dies jedoch in Kontinuität zur preußischen Volkskirche und ihrem gesellschaftlich homogenen, bis ins Politische reichenden Gestaltungsauftrag<sup>21</sup>; Dibelius folgte, mit heutigen Worten gesprochen, einem starken Konzept unierter „Konfessionskultur“ (Thomas Kaufmann). Kreyssig, Hildebrandt und Fischer gingen demgegenüber von der Einsicht aus, dass der kirchliche Auftrag, die „Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen VI), derart geschlossene Konfessionskulturen im Volk weder voraussetzen noch zum Ziel haben kann, sondern selbst erst Gemeinschaft des Volkes in einem theologischen Sinne begründet. In der einen oder andern Weise war dies für alle drei die Lehre, die sie aus dem Kirchenkampf zogen.

## 2.2. Gemeinschaft des Zeugnisses (Pietz, Hamel, Müller)

Mit der Ära Dibelius ging in der EKU auch eine Epoche scheinbar selbstverständlicher Volkskirchlichkeit allmählich zu Ende. Das Bewusstsein für die Begründungspflichtigkeit sozialer Bezugskategorien der Kirche nahm zu. Die Vorstellung von der Kirche als einer *Zeugnisgemeinschaft* bildet hierfür ein gutes Beispiel, da die Erkenntnisform des Zeugnisses das unselbstverständliche Gegebensein von Vertrauen und Vertraulichkeit zur Voraussetzung hat, wie sich dies in der Tätigkeit des Regionalisierungsausschusses der EKU spiegelt.

---

20 Ansprache M. Fischer bei der Amtsübernahme, 5.1.1970 (EZA Berlin 606/189).

21 Zur kirchenzeitgeschichtlichen Bedeutung Dibelius' in diesen Fragen vgl. *Greschat*, Martin: Röm 13 und die DDR. Der Streit um das Verständnis der „Obrigkeit“ (1957–1961). In: *ZThK* 105 (2008), 63–93.

Der von der östlichen Regionalsynode 1970 eingesetzte, im Herbst desselben Jahres aber vom Rat um westliche Mitglieder ergänzte Regionalisierungsausschuss drohte an dieser strukturellen Asymmetrie seiner Genese gleich in der ersten Sitzung auseinanderzubrechen. Müller bestritt die Rechtmäßigkeit bundesdeutscher Mitglieder in einem rein ostsynodal eingesetzten Gremium. Wenn die gegenteilige Mehrheitsauffassung, dass die Mitgliedschaft in synodalen Ausschüssen keiner anderen Rechtsordnung verpflichtet sei als das individuelle Synodalgelübde, auch die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses zunächst sicherte<sup>22</sup>, schwelte die Kontroverse doch untergründig weiter. Dies wohl auch deshalb, weil Müller sein eigenes Synodalgelübde nicht als landeskirchlich gewähltes Mitglied, sondern als Abgesandter einer staatlichen Theologischen Fakultät abgelegt hatte, an die er sich in dieser Eigenschaft auch durch die staatliche Auffassung von der Rechtsstellung der Kirchen gebunden fühlte<sup>23</sup>. Die Verpflichtung auf das Gelübde muss jedenfalls auf Müller Eindruck gemacht haben. Noch vierzig Jahre später sparte er in seiner durchaus leutseligen und vielleicht darum Fragment gebliebenen Autobiographie seine Tätigkeit für die Synode der EKU, der er immerhin so viel Zeit gewidmet haben will „wie hauptamtliche Mitarbeiter im Konsistorium“<sup>24</sup>, fast völlig mit dem Argument aus,

---

22 Vgl. neben Pietz' Sitzungsniederschrift vom 5.10.1970, 2f. (EZA Berlin 108/989, B 186/70) und der ihr folgenden Darstellung von *Winter*, EKU und DDR (wie Anm. 1), 149, die Schilderung in Danielsmeyers persönlichem Tagebuch vom 5.10.1970: „In der Auguststrasse versammelten sich um 10.00 etwa 20 Personen, darunter Professor Hanfried Müller, den ich zum ersten Male erlebte. Er protestierte gegen die Mitgliedschaft der vier westlichen Ratsmitglieder (Ranke und Immer waren zurückgewiesen). Der Ausschuss votierte gegen Müller und er erklärte darum, nicht mitstimmen zu können. Das provozierte andere Leute, die sich auf ihr Synodalgelübde besannen. Müller ging heraus und es gab eine lange Debatte. Müller müsse selber wissen[,] wie er sich im Ausschuss verhalte“ (LKA Bielefeld 3.34, Nr. 112, Bd. VIII, 22).

23 Das gilt unbeschadet der Tatsache, dass Müller in Berlin zeitlebens hochschulpolitische Kämpfe ausfocht.

24 *Müller*, Hanfried: Erfahrungen, Erinnerungen, Gedanken. Zur Geschichte von Kirche und Gesellschaft in Deutschland seit 1945 [hg. v. Krafft, Dieter]. Schkeuditz 2010, 250.

die Vertraulichkeit der synodalen Beratungen nicht brechen zu wollen<sup>25</sup>.

Als „Vertraulich!“ hatte Müller bereits im Vorfeld der Magdeburger Synode einen Brief an Präses Kreyssig vom 12. Mai 1970 gekennzeichnet – eine Woche, nachdem Kreyssig den Staatssekretär für Kirchenfragen Hans Seigewasser um die Ermöglichung einer west-östlichen EKU-Synode gebeten hatte. Müller drohte in seinem Brief dem Mann, vor dem er 1965 das Synodalgelübde abgelegt hatte, für den Fall, dass dieser an seinen Ambitionen auf eine grenzüberschreitende EKU festhalte, unverhohlen, „daß meine Freunde und ich dem widerstehen und keiner Macht der Welt in den Arm fallen werden, wenn der Heilige Geist dann durch sie die EKU an solchem Selbstmord hindert“<sup>26</sup>. Ob die weltliche Macht, die eine Woche später in Gestalt der Dienststelle des Staatssekretärs eine Abordnung des BEK zu sich einbestellte, um ihr stellvertretend für Kreyssig, mit dem man wegen seiner angemaßt gesamtdeutschen Funktion nicht reden könne, dieselben Leviten zu lesen, mit Müllers Freunden in Zusammenhang steht, die dieser in seinem Brief etwas nebulös erwähnt, lässt sich aufgrund der Zusammenstellung beider Vorgänge in den Akten der EKU-Kirchenkanzlei nur vermuten<sup>27</sup>. Fest steht, dass Müller bei der Synode drei Tage später den Viererantrag zur Verselbständigung der Ostregion der EKU stellte. Die Synode entschied dagegen, doch war die Kontroverse, die den Regionalisierungsausschuss bestimmte, damit auf dem Tisch.

Der Ausschussvorsitzende und spätere östliche Kanzleipräsident Reinhold Pietz hat diese Kontroverse auf das Gegenüber von

---

25 Müller, *Erinnerungen* (wie Anm. 24), 258.

26 EZA Berlin 108/989. *Winter*, EKU und DDR (wie Anm. 1), 145 erwähnt Müllers „vertraulichen“ Brief an Kreyssig nicht.

27 Die staatliche Ladung zum Gespräch war als solche nicht außergewöhnlich; an demselben 19.5.1970 wurden auch Vertreter verschiedener EKGliedkirchen (Bischofsverweser Schönherr für EKIBB, Bischof Krusche für KPS, OKR Jürgensohn für das Kirchengebiet Görlitz) von Repräsentanten der DDR-Bezirke mit politischen Argumenten pro Aufgliederung der EKU auf die Regionalsynode „vorbereitet“, wie ein Vermerk des Referenten H. Wilke beim Staatssekretär für Kirchenfragen zeigt (BArch Berlin DO 4/444, 20.5.1970). Zur EKU vgl. diesbezüglich den Vermerk von M. Stolpe, 20.5.1970 (EZA Berlin 108/989).

„Zeugnis und Dienst“<sup>28</sup> und mit dieser für die theologische Barth-Rezeption in der DDR kennzeichnenden Formel zum Ausdruck gebracht, dass die in der Regionalisierungsdebatte zutage getretenen Extrempositionen zum Thema Gemeinschaft um dasselbe Erbe des Kirchenkampfes, konkret um den Zeugnisrang von Botschaft *und* Ordnung nach Barmen III, rangen. Pietz wies dabei dem Erhalt einer einheitlichen Ordnung der EKU, den nachdrücklich Hamel angemahnt hatte, das Stichwort Zeugnis zu, was sicherlich der im Ersten und Zweiten Kirchenkampf gereiften Gewissheit Hamels entsprach, dass die Kirche gerade gegenüber einer ihr feindlich gesonnenen Umgebung Zeugnis von ihrer Botschaft abzulegen habe<sup>29</sup>. Das Stichwort Dienst assoziierte Pietz mit Müller, der im Ausschuss auch vor dem Hintergrund seines eigenen antifaschistischen Engagements in der Kirchenkampfzeit argumentiert hatte, in einer Situation, wo die regionale Verselbständigung von staatlicher Seite „ohnehin“<sup>30</sup> komme, erweise die eigene kirchliche Initiative dazu der EKU den besten Dienst.

Aufschlussreich an dieser sorgfältig abwägenden Analyse ist, dass Pietz dafür von beiden Protagonisten kritische Briefe erntete, die in seinem familiär verwahrten Nachlass erhalten sind. Beide lehnten es ab, das im Stichwort Dienst gegebene Eingehen auf die Situation mit dem Zeugnis auf eine Ebene zu stellen<sup>31</sup>. In der Tat bezogen sich beide in ihren Ausschussreferaten am 18. Dezember 1970 konstruktiv nicht auf den Dienst-, sondern den Zeugnisgedanken, fassten darunter aber Gegensätzliches auf, das beide aus ihrer jeweiligen Sicht auf den Kirchenkampf heraus für unbedingt erhaltenswert an der EKU erachteten.

---

28 *Pietz*, Begründungen (wie Anm. 2), bes. 223–225.

29 Einschlägig ist die Schrift von *Hamel*, Johannes: Christenheit unter marxistischer Herrschaft (unterwegs 7). Berlin 1959, die auch Hamels eigene Erfahrungen mit Haft und Vernehmung durch Repräsentanten des sozialistischen Staates im Zweiten Kirchenkampf 1953 spiegelt.

30 Vgl. *Müller*, Hanfried: Welche Bedingungen, Gründe und Gegengründe sind im Blick auf die Weiterarbeit an der Regionalisierung der EKU zu berücksichtigen? (EZA Berlin 108/989, B 151/71), Zitat: 7.

31 Briefe an R. Pietz von H. Müller, 18.9.1976, sowie von J. Hamel, 15.11.1976, dem Vf. dankenswerterweise zur Verfügung gestellt von Pfr. Dr. Hans-Wilhelm Pietz, Görlitz.

Müller verstand Zeugnis *formal* als Bekenntnissituation, durch die die EKU in die willkommene „Konfrontation zwischen evangelischer Wahrheit und kirchlichen Irrtümern“<sup>32</sup> hinein- und so aus der Knechtschaft des von Müller viel beschworenen Klerikalismus herausgeführt werde. Hamel hingegen betonte die *Inhaltlichkeit* des Zeugnisbegriffs und verwies zum Beleg auf die Handreichungen der EKU-Synode zum Leben der Christen im sozialistischen Staat<sup>33</sup>. Mit dieser inhaltlichen Bestimmung durch den Lehrtopos vom kirchlichen Wächteramt griff Hamel die „Vorlage des Öffentlichkeitsausschusses“ der EKU auf<sup>34</sup>, mit der dieser nach den Ereignissen des Prager Frühlings beauftragt worden war. Freilich wurde die Vorlage bei der Ostsynode 1970 aber wegen der deutlichen Kritik am „Freund-Feind-Denken“ der DDR-Staatsdoktrin und wegen der Forderung an die Kirche nach unzweideutiger „Wahrhaftigkeit im Gespräch“ kurzfristig nicht behandelt. Nach Hamels Überzeugung lag das an dem Druck, den die staatliche Macht im Umfeld der Synode gegenüber deren Präsidium aufgebaut hatte<sup>35</sup>.

---

32 So Müller, Gründe (wie Anm. 30), 4. Nach einer brieflichen Einschätzung von Hildebrandt hat Müllers Referat als „ein einziger politischer Propagandaerguß“ im Ausschuss „sehr ernüchternd“ gewirkt (Brief von Hildebrandt an Knaut, 21.12.1970, verso, EZA Berlin 8/39).

33 Hamel, Johannes: Welche Bedingungen, Gründe und Gegengründe sind im Blick auf die Weiterarbeit an der Regionalisierung der EKU zu berücksichtigen? (EZA Berlin 108/989, Umdr. B 1/71), hier 24, sieht in der Fähigkeit zu solch inhaltlichem Zeugnis den Vorzug der EKU vor dem BEK.

34 Vorlage des Öffentlichkeitsausschusses. Endgültiger Text 22.5.1970 (EZA Berlin 108/1410, Syn. 3/70), Zitate im Text: 2; 8. Hamel, Johannes: Einige Reminiszenzen aus der Geschichte der Evangelischen Kirche der Union bis Mitte der siebziger Jahre, 20 nennt H.-J. Fränkel und S. Ringhandt als Mitautoren der Vorlage (EZA Berlin 108/841).

35 Hamels Vermutung wird bestätigt durch die 10-seitige „Einschätzung“ der Synodaltagung 1970 durch die Dienststelle des Staatssekretärs für Kirchenfragen, die naturgemäß hauptsächlich die Regionalisierung behandelt, ihre intensivsten Aussagen aber zur Vorlage des Öffentlichkeitsausschusses trifft. Deren angeblich nur schwer erkennbare „Gefährlichkeit“ (Zitat: „Theorien des rechten Sozialdemokratismus bis hin zur Europakonzeption von Strauß, Diffamierungen der Politik der DDR und eine typisch westdeutsche nationalistische Phraseologie“) habe eine „staatliche Intervention“ mit der „Forderung [...], das Dokument nicht weiter zu verbreiten“, nötig gemacht (BArch Berlin DO 4/783, 27.5.1970, hier 6). Diese Forderung zog para-

Für diese Annahme Hamels spricht das weitere Schicksal, das ähnlichen Überlegungen aus seiner Feder im Regionalisierungsausschuss beschieden war. Nach kontroverser Ausschlussdiskussion über das von Müller vehement abgelehnte kirchliche Wächteramt<sup>36</sup>, die ein für den 1. März 1971 anvisiertes Arbeitsergebnis vollends unwahrscheinlich machte, legte Hamel in einer Ausschussphase, in der der Vorsitzende länger ausfiel, Ende März 1971 „Neun Sätze über die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche der Union“ vor, die fortan zusammen mit dem zu Jahresbeginn in der westlichen Kirchenkanzlei entworfenen Organegesetz Gegenstand der Beratungen waren.

Hamels „Sätze“ gingen diesmal breit auf die Äußerungen des synodalen Wächteramtes ein und wurden im Ausschuss offensichtlich als inhaltliche Konkretion der formaljuristischen Materie des Organegesetzes empfunden<sup>37</sup>. Sie standen in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einem knappen Beitrag, den Hamel kurz zuvor für die Weiterarbeit an der in Magdeburg quasi liegen gebliebenen Vorlage des Öffentlichkeitsausschusses erstellt hatte<sup>38</sup>. Der Rat nahm

---

doxerweise nach sich, dass die staatlichen Organe selbst die Arbeit des Öffentlichkeitsausschusses nicht öffentlich gegen die EKV verwendeten (9).

36 Die Bedeutung der Wächteramtsthematik zeigt von allen erreichbaren Quellen allein *Danielsmeyer*, Führungen (wie Anm. 2), 169, wo der folgende persönliche Tagebucheintrag vom 9.2.1971 zugrunde liegt: „Gewaltige Diskussionen mit H. Müller; er war absoluter Einzelgänger, in die Enge getrieben wurde er wütend. Alle setzten ihm zu, weil er ein Wächteramt der Kirche ablehnte. Dann hätte sich die Kirche auch nicht gegen die Judenverfolgung des 3. Reiches wenden dürfen. Hier [brauste, H.T.] er unter Bezug auf seine eigene (mir unbekannt) vita auf. Die theologische Diskussion war hoffnungslos verfahren. Es gab keine Verständigung“ (LKA Bielefeld 3.34, Nr. 113, Bd. IX, 183).

37 In einem Brief an die Ausschussmitglieder wies Hildebrandt am 7.4.1971 darauf hin, dass Hamel selbst ein „Junktum“ zwischen seinen Sätzen und der Gesetzesvorlage sehe (LKA Bielefeld 22.27, Nr. 7).

38 Hildebrandt hatte am 28.1.1971 brieflich bei Hamel die Weiterarbeit des BEK an der (ursprünglichen!) Vorlage des Öffentlichkeitsausschusses zur Magdeburger Synode 1970 angemahnt (EZA Berlin 108/1410). Seinen erwähnten „knappen Beitrag“ (*Hamel*, Johannes: Die bisherigen Verlautbarungen der EKV zum Thema des christlichen Zeugnisses und Handelns der Kirche und des Christen in der DDR [EZA Berlin 108/1410, Umdr. B 38/71]) legte Hamel freilich (in der Endgestalt vom 15.3.1971, zwei Wochen

eine leicht gekürzte Fassung der nunmehr „Acht Sätze“ am 8. Juni 1971 als Arbeitsergebnis des Ausschusses entgegen und stellte damit auch für die weitere Beratung des Organegesetzes die Weichen auf Bewahrung der Einheit der EKU. Auf diesem Höhepunkt der Ausschussarbeit war die Tendenz der Magdeburger Synodalbeschlüsse vom Vorjahr umgekehrt, und diese Wende dürfte der Verknüpfung der Regionalisierungsthematik mit dem Öffentlichkeitsauftrag der Kirche im Wächteramt geschuldet sein – eine Verknüpfung, die vor allem mit Hamels Wirken verbunden ist, in den bisherigen Beiträgen zur Regionalisierung der EKU aber nicht gesehen wurde.

Hatte die Magdeburger Synode 1970 die Vorlage des Öffentlichkeitsausschusses unter staatlichem Druck auf sich beruhen lassen und stattdessen die „Weiterarbeit an einer Regionalisierung der EKU“ beschlossen – so der offizielle Auftrag an den Ausschuss, der im Kopf aller Sitzungsniederschriften auftaucht –, dann hielten Hamels „Sätze“ mit theologischer Begründung die Einheit der EKU fest und damit jede Weiterarbeit an der Regionalisierung auf. Diese Kurskorrektur um 180 Grad gelang, wie der enge Konnex von Hamels „Sätzen“ mit der Öffentlichkeitssthematik zeigt, durch Konzentration auf das kirchliche Wächteramt. Entscheidend war dabei das theologische Konzept der Zeugnisgemeinschaft im dritten der „Sätze“:

„Es gehört zu den besonderen Merkmalen dieser brüderlichen Gemeinschaft, dass in ihr stärkste Verschiedenheiten, ja Gegensätze immer wieder durch die lebendige Stimme des Evangeliums gerichtet, relativiert, zurechtgerückt, überwunden oder ertragen werden (konfessionelle Gegensätze, verschiedene Frömmigkeitsformen, Unterschiede nach Landschaft, Stammeseigenart und Territorialgeschichte, Spannungen infolge von theologischen Richtungen und politischen Überzeugungen) und dass die brüderliche Liebe im Geben und Nehmen durch erzwungene Trennungen nicht erkaltet, sondern umso mehr die Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst sucht.“<sup>39</sup>

---

vor den *Neun Sätzen*) einem „Sonderausschuss“ vor, den die Magdeburger Synode 1970 nach Absetzung der Vorlage des Öffentlichkeitsausschusses berufen hatte.

39 Vgl. Niederschrift der Ratssitzung vom 8.6.1971, Anl. 1 (EZA Berlin 8/405).

In Bezug auf die Ausschusskontroverse um ein entweder formales oder aber inhaltliches Zeugnis-konzept fällt auf, dass der zitierte Absatz die Entscheidungssituation der Kirche im Antagonismus gesellschaftlicher Systeme durchaus im Sinne von Müllers Zeugnis-konzept formal zwar voraussetzt (z. B. „erzwungene Trennungen“), sie aber doch inhaltlich im Hören auf die „lebendige Stimme des Evangeliums“ aufhebt, anstatt sie zu entscheiden, wie es Müllers Zeugnis-konzept entsprochen hätte<sup>40</sup>. Zeugnis-gemeinschaft ist die Kirche demnach im Gegensatz aufhebenden Hören auf das Evangelium.

Mit der Benennung der Antagonismen, denen die Kirche sowohl intern als auch in ihrem Öffentlichkeitsauftrag und Wächteramt ausgesetzt ist, nehmen Hamels „Sätze“ das Problem „nichtdogmatischer Faktoren“<sup>41</sup> der Gemeinschaft von Zeugnis und Dienst vorweg, das wenig später von der Lehrgesprächskommission des BEK zur Diskussion gestellt wurde. Anders als deren unierter Exponent und spätere Görlitzer Bischof Joachim Rogge, der schon bei der Magdeburger Synode 1970 für außerkonfessionelle „Kriterien der Kirchengemeinschaft“ geworben hatte,<sup>42</sup> sprechen sich Hamels „Sätze“ jedoch für eine Zeugnis-gemeinschaft aus, die im Hören auf das Evangelium besteht, also die für das Hören notwendige Haltung des *Vertrauens* voraussetzt. Die Bedeutung dessen wird deutlich, wenn man den Vertrauensbruch in Rechnung stellt, der den weiteren Gang der Regionalisierungsdebatte bestimmen sollte.

Nur eine Woche nach Entgegennahme der „Acht Sätze“ durch den Rat wurde der Präses der östlichen Regionalsynode, Rechtsanwalt

---

40 Vgl. das undatierte Manuskript von Müller, Hanfried: Die theologische Bedeutung des Bekenntnisses für politische Entscheidungen (EZA Berlin 665/380). In seinen gedruckten Werken, insbesondere seiner Dogmatik, hat Müller derartige Konkretionen meist vermieden (vgl. Müller, Hanfried: Evangelische Dogmatik im Überblick. Bd. I. Berlin 1977, 47–50 zum Stichwort Bekenntnis). Man sollte Müller daher nicht nur nach seinen gedruckten Äußerungen beurteilen.

41 Vgl. *Kommission für das Lehrgespräch* [zwischen EKU-Ost und VELKDDR], Werkstattbericht I: Verkündigung, Lehre und Kirchengemeinschaft [25.5.1971]. Neuausg. in: Hüffmeier, Wilhelm (Hg.): Rechtfertigung und Kirchengemeinschaft. Die Lehrgespräche im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR. Leipzig 2006, 31–58, hier 57.

42 EZA Berlin 108/1061, 106.

Helmut Waitz, zum Staatssekretär für Kirchenfragen zitiert, der ihm bedeutete, dass die – ihm sämtlich bekannten – Arbeitsergebnisse des Regionalisierungsausschusses hinter die Weichenstellung der Magdeburger Synode zurückfielen<sup>43</sup>. Die Umkehr, die die „Weiterarbeit“ an der Regionalisierung durch Hamels „Sätze“ erfuhr, war also auch den staatlichen Stellen nicht entgangen, weil ein bislang nicht eindeutig identifiziertes Ausschussmitglied die Vertraulichkeit der Beratungen gebrochen hatte. Der weitere Gang der Regionalisierung bis zu den Synodaltagungen 1972 ist vor diesem Hintergrund zu sehen; er führt also keineswegs die vorangegangenen Aktivitäten des Ausschusses zum konsequenten Ende<sup>44</sup>. Die Ausschusssitzungen wurden – laut Akten wegen Termenschwierigkeiten – bis zur nächsten und letzten Sitzung am 11. Dezember 1971 für ein halbes Jahr unterbrochen, währenddessen einerseits auf Betreiben Hildebrandts über die Repräsentanz der EKD bei der Bundesregierung ein förmlicher Protest gegen das Grenzregime der DDR und seine gezielte Aussperrung kirchlicher Würdenträger verlangt wurde<sup>45</sup>. Andererseits baten gerade westliche Ratsmitglieder im Herbst 1971 infolge der Einreiseverweigerungen um Wiedereinsetzung der vor der Magdeburger Synode gültigen Regionalordnung<sup>46</sup>, während aus der Kirchenprovinz Sachsen von Synodalpräses Waitz ein im Ausschuss schließlich *grosso modo* akzeptierter Änderungsvorschlag zum Organegesetz kam, der die volle Aufgliederung auch des Rates

---

43 Waitz selbst fertigte hierüber am 23.6.1971 einen Vermerk für die Kirchenkanzlei der EKU, den er sicherheitshalber nur „Durch Boten!“ (Hinweis auf seinem Begleitschreiben) übermitteln ließ (EZA Berlin 108/990, B 1152/71).

44 Ein klarer Gegenbeleg gegen diesen bei *Winter*, EKU und DDR (wie Anm. 1), 153 nahe gelegten Eindruck ist die Einschätzung Hildebrandts, der dem (ausgesperrten) West-Vertreter H. Dringenberg am 26.5.1971 brieflich mitteilte, der Ausschuss habe seine Arbeit [mit der Sitzung am 14.5.1971] „vorläufig beendet [!]“ (LKA Bielefeld 22.27, Nr. 7).

45 Nach einem Vermerk Knauts vom 29.7.1971 ließ Hildebrandt die Angelegenheit durch seine Frau vortragen; am 13.10.1971 beauftragte der Rat der EKD den Bevollmächtigten am Sitz der Bundesregierung H. Kunst entsprechend (EZA Berlin 8/40).

46 So der rheinische Präses K. Immer im Oktober 1971 (Niederschrift der [westlichen] Vorbesprechung zur 209. Ratssitzung, 3, EZA Berlin 8/406).

anregte<sup>47</sup> – vermutlich eine Folge von Waitz' Erfahrungen mit der Staatsmacht. Der Sachstand, mit dem der Regionalisierungsausschuss seine Arbeit Anfang 1972 wieder in die Hände der Synodalen bei ihren regional getrennten Vorbereitungstreffen in Villigst (27.–29. Januar 1972) bzw. Babelsberg (18. März 1972) legte, war damit infolge des staatlichen Eingreifens ein zweites Mal auf den Kopf gestellt: Das Organegesetz entsprach nun den Magdeburger Synodalbeschlüssen, während Hamels „Sätze“, die der Ausschuss ausdrücklich den Synodalrüsttagungen hatte vorlegen wollen<sup>48</sup>, nicht mehr auf deren Tagesordnung erschienen.

### 2.3. Gemeinschaft des Auftrags (Thimme, Danielsmeyer, Krusche)

Mit der Übergabe der Ausschussarbeit an die Rüsttagungen in Villigst und Babelsberg wurde die Angelegenheit der Regionalisierung in die Hände der Synode zurückgelegt, damit aber zugleich in regional gegliederte Verantwortlichkeiten angesichts der jeweiligen Situation der Kirchen entlassen.

Hatte 1970 die Spandauer Synode die entsprechenden Beschlüsse des Magdeburger Pendantes noch einfach übernommen, so war es nun die westliche Synodalrüste, auf der die eigentliche Debatte um die Regionalisierung vorangebracht wurde, während die Babelsberger Informationstagung, wie sie offiziell genannt wurde, bei durchaus lebhafter Debatte von der Sorge umgetrieben war, inwieweit die EKU noch als „Avantgarde der Einigung des deutschen Protestantismus“<sup>49</sup> gelten könne. Dies hing wohl auch damit zusammen, dass in

---

47 Waitz' Vorschlag wurde in der Ratssitzung vom 7.9.1971 wohl auch deshalb so kontrovers diskutiert (EZA Berlin 8/40, Vermerk zu Umdr. 297/71), weil er ursprünglich erwog, die gesamtkirchliche Gemeinschaft der EKU künftig analog zum umstrittenen § 4,4 der BEK-Grundordnung zu regeln.

48 Niederschrift der Sitzung vom 14.5.1971, 4. Waitz hatte demnach sogar eine Sondersynode mit Hamels Sätzen befassen wollen (EZA Berlin 108/990, Umdr. B 67/71).

49 Die Informationstagung ist nur als komplettes Tonbanddigitalisat archivkundig (EZA Berlin 519/19 und 519/20). Mit dem Stichwort der Avantgarde brachte F.-W. Krummacher die zuvor als Frage-Antwort-Spiel verlaufene Diskussion in Schwung (EZA Berlin 519/19, Spur B); Kriterium des Avantgardistischen war dabei die Förderung der Kirchwerdung des BEK – auch in den Diskussionsbeiträgen grundsätzlicher Kritiker des Bundes wie Hildebrandt und Hamel (EZA Berlin 519/19, Spur B).

Babelsberg Pietz' Bericht über die Ausschussarbeit einziger Tagesordnungspunkt war, während bei der Veranstaltung in Villigst vier Themen behandelt wurden, die insbesondere die Stellung einer künftigen EKU in der EKD betrafen. Die EKD schlug damit den Ton einer Stärkung ihres kirchlichen Status an, während in der DDR die Idee der Weiterentwicklung des BEK zu einer Vereinigten Evangelischen Kirche (VEK) noch Zukunftsmusik war.

In der schon angeklungenen Terminologie von Zeugnis und Dienst spielen die hinter dieser in Ost und West synkopisch versetzten Strukturentwicklung stehenden kirchentheoretischen Vorstellungen auf derselben Klaviatur einer Gemeinschaft im Dienst. *Dienst* bezeichnet hierbei innerhalb der Relation von Botschaft und Ordnung der Kirche (Barmen III) im Unterschied zu Zeugnis das stärkere Eingehen auf die *Situation*, das in der EKU ab 1972 auf beiden Seiten des Eisernen Vorhangs anzutreffen war. Für die Erforschung dieses noch weitgehend unbeschriebenen Blattes der neueren deutschen Protestantismusgeschichte ist wesentlich, dass im Gegensatz zur politischen Entspannung und Annäherung dieser Zeit die kirchliche Situation durch unterschwellige Absetzbewegungen beider Bereiche bestimmt war. Dies betrifft nicht bloß die offensichtlich divergente Entwicklung in EKD und BEK, sondern auch die im Vergleich dazu ungleich einheitlicher agierende EKU, die sich in Ost *und* West schwertat, die Kontexte der Situation im jeweils anderen Bereich angemessen wahrzunehmen. Man wusste in beiden Bereichen der EKU viel voneinander und arbeitete auch weiterhin – vor allem im Gemeinsamen Rat und im Gemeinsamen Theologischen Ausschuss – viel miteinander, verstand sich aber immer weniger auf das Umfeld des Anderen. Die Geschichte der regionalisierten EKU entwickelte sich so zu einer Geschichte der durchaus produktiven Missverständnisse. Dass z. B. das ständige Ringen um den Dienst der Kirche in und an einer sozialistischen Gesellschaft zugleich ein theologisches Ringen zwischen konkurrierenden kirchentheoretischen Motiven bei der (östlichen) EKU und beim BEK darstellte, wurde im bundesdeutschen Protestantismus kaum je realisiert. Schlagwortartig gesprochen, ging es dabei um die Frage, ob die *Situation* eine besondere Form des kirchlichen Dienstes verlangt oder vielmehr den gerade dieser Situation geltenden *Auftrag* der Kirche nur umso dringlicher macht.

Angesichts der ungleichen Größenverhältnisse und der für einige Zeit nahezu hegemonial anmutenden Bedeutung der Formel „Kirche im Sozialismus“ ist es zwar verständlich, wenn die vor allem beim BEK geführte Auseinandersetzung mit der Theorie der sozialistischen Gesellschaft und um die Frage einer kirchlichen Mitarbeit an ihren humanistischen, nicht-ideologischen Zielen das Feld dominierte. Aber es ist doch wenig überzeugend, wenn der theologische Referent der westlichen EKU-Kanzlei Alfred Burgsmüller im Mai 1971 „streng vertraulich“ Rat und Kollegium der Westregion eines der zahllosen Ausschusspapiere des BEK wegen der „ausgezeichneten Beleuchtung“<sup>50</sup> der kirchlichen Situation in der DDR ans Herz legte. Burgsmüller nahm bei seinem Urteil in Kauf, dass diese von „konkret unterscheidender Mitarbeit“ (Heino Falcke) *avant la lettre* gekennzeichnete Ausarbeitung über weite Strecken bloß den Auseinandersetzungen nachging, die im Umfeld der Sektion Theologie an der Berliner Humboldt-Universität nur noch um die systematisch-theologische Form des theologischen Systemkonformismus geführt wurden, den der Autor – womöglich eben jener spätere Erfurter Propst Heino Falcke<sup>51</sup> – selbst dann freilich abwies. Burgsmüller ging nicht darauf ein, dass zur selben Zeit der frisch ins Amt eingeführte provinzsächsische Bischof Werner Krusche alternativ zu den Diskursen beim BEK das „Missionarische als Strukturprinzip“<sup>52</sup> einer unierten Kirche öffentlich machte – noch dazu in einem westdeutschen Verlag.

Auf der anderen Seite geriet die Arnoldshainer Konferenz (AKf) in der Optik der östlichen Kirchenkanzlei in eine verzerrte Perspektive. Das ursprüngliche Bestreben der AKf, auch die unierten

---

50 Brief von A. Burgsmüller an Rat und Kollegium der EKU-West, 28.5.1971 (EZA Berlin 8/354).

51 Die Vermutung zur Autorschaft stützt sich darauf, dass im anonym überlieferten Text bei Auflösung einer Abkürzung von Hand des Autors einmal „H. F.“ auftaucht (EZA Berlin 8/354).

52 *Krusche*, Werner: Schritte und Markierungen. Aufsätze und Vorträge zum Weg der Kirche (APTh 9). Göttingen 1971, erschien ein Jahr später auch als Lizenzausgabe der EVA in (Ost-)Berlin; der einschlägige Aufsatz „Das Missionarische als Strukturprinzip“ (a. a. O., 109–124) war in letzterem Verlag schon 1964 veröffentlicht worden und weist damit in Krusches Zeit in der (lutherischen) sächsischen Landeskirche zurück, wo er dem durchaus uniert denkenden Bischofswerdaer Arbeitskreis angehörte.

Landeskirchen in der DDR zur Mitarbeit am gemeinsamen Ziel der „Kirchwerdung“ der EKD einzuladen, stieß schon im Voraus auf die Ablehnung von EKU-Kanzleipräsident Hildebrandt, für den die organisatorische Schwäche der AKf nicht nur die Erreichung dieses Zieles, sondern gleich das Ziel selbst gefährdete<sup>53</sup>. Mit der Regionalisierungsdebatte selbst spitzte sich auch die zwischen Ost und West perspektivisch verzerrte Wahrnehmung des Verhältnisses von EKU und AKf weiter zu. Die nach Hildebrandts Ablehnung ganz auf die Bundesrepublik beschränkte Konkurrenz dieser beiden unierten Modelle von Kirchentheorie ist noch genauso unerforscht wie ihr erwähntes Pendant, das ostdeutsche Ringen zwischen dortiger EKU und BEK. Ich kann hier nur erste Hinweise in Anknüpfung an die Arbeit im Regionalisierungsausschuss geben.

Ausgangspunkt der Zuspitzung war die verschärfte Einreisepolitik der DDR, die zur Folge hatte, dass mit Eintritt in die Beratung des Organegesetzes binnen eines Monats alle westlichen Ausschussmitglieder ausgesperrt wurden, auch wenn sie nicht persönlich als politisch missliebig galten<sup>54</sup>. Der spätere westfälische Vizepräsident Werner Danielsmeyer hält in seinen persönlichen Tagebüchern das einen Tag nach seiner eigenen Aussperrung erfolgte Zusammentreffen mit seinem Präses Hans Thimme fest, das die Wucht verdeutlicht, mit der politische Antagonismen, denen die Kirche

---

53 In einem Brief an den rheinischen Präses J. Beckmann forderte Hildebrandt am 30.1.1967 anstelle einer AKf von den unierten Kirchen Westdeutschlands nichtpreußischer Provenienz den „Beitritt zur EKU“ als „die ganze Lösung“ (LKA Düsseldorf 6HA 003 B 289).

54 In den Sitzungen des Regionalisierungsausschusses am 14.4., 5.5. und 14.5.1971 dezimierte sich die westliche Teilnehmerzahl stufenweise bis auf null. Dass ein direkter Zusammenhang mit den inhaltlichen Ereignissen im Ausschuss besteht, legt eine in Danielsmeyers persönlichem Tagebuch festgehaltene Äußerung A. Schönherr in der Ratssitzung vom 6.10.1970 nahe: „Der Rat stellt noch einmal ausdrücklich fest, dass die vom Rat benannten westl. Ratsmitglieder ordentliche Mitglieder des Ausschusses sind. Schönherr macht darauf aufmerksam, dass dem so sei, dass aber dieses bedeute, dass wir wahrscheinlich nicht auf die Dauer teilnehmen könnten. Er stellt fest, dass Müller wahrscheinlich verantwortlich dafür sei, dass Ranke und Immer zurückgewiesen seien. Er sei aber auch dafür verantwortlich, dass der Rat der EKU bislang noch habe zusammenkommen können“ (LKA Bielefeld 3.34, Nr. 112, Bd. VIII, 28f.).

unterworfen ist, auch auf ihr theologisches Verständnis von Gemeinschaft einzuwirken vermögen:

„Heute früh schnappte mich Th[imme] im Flur auf und ich berichtete ihm von meinem Missgeschick in der Friedrichstrasse am gestrigen Tage. Er zog mich mit in sein Zimmer, zog den Fall vom Persönlichen ins Allgemeine und beschwor das Ende der EKU. Ich sei noch die letzte Säule gewesen, jetzt aber sei alles zerbrochen. Wir sollten die letzten Reste der EKU beerdigen und mit vollen Segeln auf Arnoldshain lossteuern. Die EKU habe ihre Existenzberechtigung vollständig verloren. Ich versuchte ihn zu besänftigen, aber das war sehr schwer.“<sup>55</sup>

Die geschilderte Reaktion Thimmes fügt sich in eine Reihe von Indizien, dass die westfälische Kirche unter seiner Führung einen Kurs einschlug, der von der theologischen Arbeit der EKU weg in Richtung der AKf führte, weil die Ausrichtung der Kirche an unierten Grundeinsichten, wie sie vor allem in der Barmer Theologischen Erklärung artikuliert sind, dort in einer stärker auf den vorrangig volksmissionarisch gedachten Aufbau der Volkskirche zielenden Weise möglich war – Thimme selbst war über den Ruhestand hinaus Vorsitzender der westfälischen Arbeitsgemeinschaft missionarischer Dienste<sup>56</sup>.

Thimmes Schwenk von der EKU zur AKf, den er öffentlich kaum je so pointiert geäußert zu haben scheint, wie im Gespräch mit Danielsmeyer, ist schon deshalb brisant, weil er damals stellvertretender Ratsvorsitzender der EKU war und nach der Regionalisierung für vier Jahre deren westlicher Ratsvorsitzender wurde. Auch wenn er mit seiner Sichtweise im Rat exponiert war<sup>57</sup>, stand er

55 *Danielsmeyer*, persönliches Tagebuch vom 15.4.1971 (LKA Bielefeld 3.34, Nr. 114, Bd. X, S. 71).

56 Zu Thimme vgl. vorläufig *Hey*, Bernd / *Murken*, Jens: Hans Thimme – Leben und Werk. In: *Murken*, Jens (Hg.): „Ein kirchengeschichtliches Ereignis“. 75 Jahre Barmer Theologische Erklärung (Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 14). Bielefeld 2012, 79–115.

57 Die letzte strategische Ratsbesprechung vor den Regionalisierungssynoden fand am 7.2.1972 *informell* im direkten Anschluss an die eigentliche Ratssitzung statt und ist daher anders als diese und deren „Besprechungsergebnis“ (EZA Berlin 108/990, B 289/72) nicht protokolliert. Erlebnisberichte tauschten aber E. Wilm (LKA Bielefeld 3.2, Nr. 325 vom 10.2.1972) und M.

damit doch in Westfalen keinesfalls allein da. Bereits bei der Neubesetzung des theologischen EKU-Referats 1970/71 regten westfälische Vertreter eine Vakanz an, was Auseinandersetzungen provozierte<sup>58</sup>. Als Thimme im Vorfeld der Villigster Synodalenrüsttagung die Regionalisierung der EKU in Analogie zur Aufgliederung der EKD öffentlich als notwendig bezeichnete, wurde er von seinem eigenen Vorgänger im westfälischen Präsesamt Ernst Wilm brieflich scharf gemaßregelt<sup>59</sup>. Gewichtiger als Thimmes Nadelstiche gegen die EKU war aber sein konstruktives Eintreten für die AKf, wie er es Danielsmeyer gegenüber angekündigt hatte. Es muss gerade vor dem Hintergrund von Thimmes kritischer Sichtweise auf die verbliebene EKU als alternatives Konzept unierter Kirchentheorie verstanden werden, ist aber in der ohnehin schmalen Forschung zur AKf bisher nicht in diesem Kontext gewürdigt worden.

Besondere Bedeutung hat hier die „Gemeinsame theologische Erklärung zu den Herausforderungen der Zeit“, die die AKf 1971 zusammen mit der VELKD verantwortete. Sie verstand sich als kirchliche Antwort und Eingehen auf die Anstöße der 68er-Bewegung und war inhaltlich bei allen Abflachungen eines Gremientextes in den entscheidenden Fragen (Christologie und Ekklesiologie) durch den konstruktiven Bezug auf den Neutestamentler Ernst Käsemann gekennzeichnet<sup>60</sup>. Das heute fast

---

Fischer brieflich aus (EZA Berlin 606/113 vom 16.2.1972). Fischer hält dabei kritisch fest, dass die „Einheit“ der EKU „weder den Papierstrategen im Bund noch in der EKD in den Kram paßt“.

58 In einem brieflichen Jahresrückblick auf das Jahr 1970 erwähnt Hildebrandt am 23.12.1970 gegenüber Fischer „manche Enttäuschung“ bei der Arbeit für das Ganze der EKU, „namentlich auch im Blick auf einige Stellungnahmen der westfälischen Brüder“ (EZA Berlin 606/110). Aufschlussreich sind zudem Äußerungen von Danielsmeyer in seinen persönlichen Tagebüchern vom 17.6.1970 (LKA Bielefeld 3.34, Nr. 110, Bd. VI, 330) sowie vom 6.10.1970 (LKA Bielefeld 3.34, Nr. 112, Bd. VIII, 29f.) sowie im Briefwechsel desselben Jahres zwischen H. Dringenberg und Wilm (LKA Bielefeld 22.27, Nr. 7, 16.10.1970).

59 Brief von E. Wilm an H. Thimme, 12.1.1972 (EZA Berlin 8/356).

60 *Gemeinsame theologische Erklärung zu den Herausforderungen der Zeit*. Eine Orientierungshilfe. O. O. u. J. [1971], ruft in der Christologie unausdrücklich (21) den mit dem Namen Käsemanns kritisch verbundenen „third quest for the historical Jesus“ auf und stellt in der Ekklesiologie den an Käsemanns

vollständig unbekanntes Votum wurde auf verlegerisches Risiko der Kirchen in der immensen Auflage von 58.000 Exemplaren gedruckt<sup>61</sup> und von der Lancierung bei kirchlichen und theologischen Kongressen bis zu einer eigenen Fernsehdiskussion mit einer Promotion ausgestattet, die ihresgleichen sucht und im EZA eigene Akten füllt<sup>62</sup>. Dennoch konnte man in der AKf die mangelnde Wirkung der „Gemeinsamen theologischen Erklärung“ beklagen<sup>63</sup> und noch längere Zeit ein Kommentarprojekt oder einen Nachdruck verfolgen; beides geschah auf Betreiben Thimmes, der den Text in der Reihe der Denkschriften der EKD sehen wollte<sup>64</sup>.

Die hohen Erwartungen an diese Arbeit der AKf wurden bereits im Kontext der Regionalisierung der EKV wiederum von westfälischer Seite geschürt. So äußerte Danielsmeyer in seinem Referat bei der Villigster Synodalenrüsttagung die Einschätzung, dass die damals druckfrische „Gemeinsame theologische Erklärung“ „wahrscheinlich auch nicht hinter der Leuenberger Konkordie zurückbleibt“, die seinerzeit im Entwurf vorlag. Diese Erwartung richtet sich auf ihr „ganz anderes Wagnis“, das nicht die „Aufarbeitung traditioneller Lehrunterschiedlichkeiten“, sondern tatsächlich „das Glaubenszeugnis von heute“ zum Gegenstand habe, das „Kirchengemeinschaft als Ausgangspunkt“ fordere<sup>65</sup>.

---

„Gottesdienst im Alltag der Welt“ erinnernden Gottesdienst der *Nächstenliebe* noch vor den öffentlichen Gottesdienst am Sonntagmorgen (25).

61 So im Brief von H. Thimme an Dr. Kühne vom Gütersloher Verlagshaus Mohn, 31.1.1980 (EZA Berlin 92/305).

62 Vgl. EZA Berlin 92/305, wo auch ein 20-seitiges Transkript der Fernsehdiskussion vom November 1971 erhalten ist, das gut die Sprachlosigkeit zwischen den bischöflichen Kirchenvertretern und den Journalisten demonstriert.

63 Sitzungsniederschrift des Theologischen Ausschusses der AKf, 25./26.4.1975, 10f. (EZA Berlin 92/93, zu Umdr. Nr. III/190/75).

64 Sowohl beim Kommentarprojekt, für das der Mitverfasser W. Lohff ins Auge gefasst war (vgl. *Lohff*, Wenzel: Fundus des Glaubens. Zugänge zur Begründung elementaren Glaubenswissens. Göttingen 1986, 91–93), als auch bei der Denkschriftinitiative agierte Thimme mehr oder weniger autark, wie seine Briefe an Lohff (27.3.1972, LKA Bielefeld 0.10, Nr. 589) bzw. an Kühne (wie Anm. 61) dokumentieren.

65 *Danielsmeyer*, Werner: Das Problem der Kirchengemeinschaft, 13 (EZA Berlin 8/116, Synodalrüste II Nr. 1).

Dass die „Gemeinsame theologische Erklärung“ tatsächlich Kirchengemeinschaft anrege, indem sie die unterschiedlichen Bekenntnisstände zusammenführe, wurde ihr sogar von Walther Künneth zugestanden, einem an diesem Punkt unverdächtigen Zeugen. Für das Sprachrohr der Bekenntnisbewegung „Kein anderes Evangelium!“ war freilich das deutliche Eingehen auf die „Herausforderungen der Zeit“ Anlass zu einer im Grunde vernichtenden Kritik an der Preisgabe des Bekenntnisstands. Spiegelbildlich dazu verhielt sich die Stellungnahme des Moderaments des Reformierten Bundes, das jene Herausforderungen als möglichen Bekenntnisfall vollauf nachzuvollziehen vermochte und lediglich tadelte, dass dabei allein die lutherische Confessio Augustana im Blick gewesen sei. Als Extrempunkte einer Skala kirchlicher Reaktionen könnten diese beiden Schlaglichter<sup>66</sup> den Eindruck erwecken, dass das unierte Kirchenmodell der AKf sich in der Polarität von Auftrag und Situation vor allem auf die Seite der *Situation* schlage, wie das gleichzeitig im Osten Deutschlands für den BEK und seine Diskussion um die „Kirche im Sozialismus“ der Fall sein dürfte.

Doch dieser Eindruck trügt. Als der Hamburger Verleger Herbert Reich im Juli 1973 bei der Geschäftsführung der AKf anregte, die EKU solle größere Teile der Auflage der „Gemeinsamen theologischen Erklärung“ abnehmen, um sie an die „Brüder“ in der DDR zu verteilen, die auf „nützliches Arbeitsmaterial“ warteten, antwortete Burgsmüller ihm, man habe „leider keine Möglichkeit“, Material in die DDR zu expedieren<sup>67</sup>. Diese Auskunft kann angesichts des umfangreichen Schriftentransfers, den Repräsentanten der EKU legal und halblegal in die DDR bewerkstelligten, nur als Ausflucht angesehen werden. Wahrscheinlicher ist, dass man bei der EKU die Einschlägigkeit der „Gemeinsamen theologischen Erklärung“ für die Situation in der DDR nicht erkennen konnte – jedenfalls nicht im Vergleich mit dem Votum zu Barmen II, das der Gemeinsame Theologische Ausschuss der EKU just drei Tage vor Reichs Anfrage fertig gestellt hatte und das Burgsmüllers erstes großes Projekt als Kanzleireferent war. Die Einschlägigkeit dieses Textes für die

---

66 Beide Reaktionen auf die *Gemeinsame theologische Erklärung* sind festgehalten in einem Briefkonzept von Burgsmüller, 28.4.1972 (EZA Berlin 92/305).

67 Briefe von Reich an Burgsmüller, 20.7.1973, bzw. Burgsmüller an Reich, 2.8.1973 (beide enthalten in EZA Berlin 92/305).

Situation in der DDR ist hinreichend dadurch belegt, dass er in ihr nicht gedruckt werden durfte und selbst in der Bundesrepublik zunächst nur in einer reinen Westfassung erschien.

Einen derartigen Ritterschlag hat die „Gemeinsame theologische Erklärung“ von AKf und VELKD nicht vorzuweisen. Die von ihr geleistete „Aktualisierung“ des Bekenntnisses gilt 1971 gerade auch in der Auseinandersetzung mit den „Herausforderungen der Zeit“ mehr der internen, d. h. der volkswirtschaftlichen Situation der Kirche – *ohne* Tuchfühlung mit der seinerzeitigen Situation des Volkes in seiner sich weiter fixierenden Teilung.

Entgegen Augenschein und Selbstbild der AKf wird man zumindest ihrer mit der VELKD „Gemeinsamen theologischen Erklärung“ bescheinigen müssen, dass sie in der Polarität von Auftrag und Situation auf den Auftrag setzt, nämlich auf den volkswirtschaftlichen „Auftrag“ nach Barmen VI, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“. Thimme, der in der Regionalisierung der EKU besonders deutlich den Schwenk zur AKf vollzog, redete dabei allerdings nicht in der gleichen Weise vom „Auftrag“ der Kirche, wie dies in der EKU zur selben Zeit der schon erwähnte Krusche tat, der sein missionarisches „Strukturprinzip“ auch in den „missionarische[n] und diakonische[n] Auftrag“ der Kirche zusammenfassen und so den „direkten evangelistischen ‚Angriff[.]‘“ damit verbinden konnte, dass sie „das Elend der Welt [...] ‚angreift‘“<sup>68</sup>. Kрусches derart angriffslustiges Verständnis von Auftrag, das sich aus der Konfrontation mit der kirchlichen Situation in der DDR ergeben dürfte, fehlt bei Thimme und wäre in der bundesdeutschen Volkskirchlichkeit wohl auch fehl am Platz. Verbunden sind Krusche und Thimme freilich darin, dass sie die Situation der Kirche als Unterstreichung ihres Auftrags sehen und sich so von der Gegenposition unterscheiden, die den Auftrag durch die Situation bestimmt sein lässt, wie dies im Kontext der Regionalisierung der EKU nicht erst seit der Magdeburger Synode 1970 besonders der spätere berlin-brandenburgische Bischof Albrecht Schönherr als Position des BEK vertrat<sup>69</sup>. Ihm gegenüber lässt sich

---

68 *Krusche*, Strukturprinzip (wie Anm. 52), 124 (mit Zitat von G. Noth), 114.

69 Vgl. Schönherrs Redebeitrag bei der Magdeburger Synode 1970 (EZA Berlin 108/1061, 108–112).

die Auffassung von der Kirche als *Gemeinschaft des Auftrags* wohl als ein – zwischen Ost und West weiter differenziertes – Spezifikum der EKU ansprechen.

### 3. Zusammenfassung

In der über zwei Jahre dauernden Regionalisierung der EKU waren phasenweise drei unierte Konzepte von Gemeinschaft wirksam, denen sich die einzelnen Protagonisten zuordnen lassen. Doch mit welchen konkreten *Formen* der Gemeinschaft sind die Konzepte jeweils verbunden? Eindeutig ist der erste hier vorgestellte Typ unierter Kirche (2.1) auf die Gemeinschaft des (deutschen) *Volkes* bezogen. Anhand der Kontroverse im Regionalisierungsausschuss kann man feststellen, dass der Typ der Zeugnisgemeinschaft (2.2) die Kirche im Gegenüber zum *Staat* zeigt, vor dem sie unweigerlich, wie es Müller im Ausschuss betonte, Zeugnis ablegt, konkret durch das von Hamel unterstrichene öffentlich wahrnehmbare Wächteramt. Der letzte vorgestellte Typ einer Gemeinschaft des Auftrags (2.3) hat diese Kontroverse hinter sich; das Gegenüber, dem der kirchliche Auftrag gilt, meint hier in umfassenderer Weise die *Gesellschaft*, die sich nun allerdings auch für die Kirche vorrangig in der Teilung antagonistischer Gesellschaftssysteme präsentiert.

Wenn wir in dem dritten, auftragsorientierten Typ eine besondere Eigenart unierter Kirche zu erblicken meinten, dann deshalb, weil Volk, Staat und Gesellschaft allesamt Gemeinschaften sind, auf die die Kirche in der jeweiligen Situation unausweichlich bezogen ist, weil ihnen jeweils der kirchliche Auftrag gilt. Durch ihren Auftrag an der jeweiligen Gemeinschaft erfährt sich die Kirche also selbst als Gemeinschaft. Das bedeutet, dass der Gemeinschaftscharakter nicht etwa zur Kirche hinzukommt, sondern ihr mit ihrem Auftrag zugleich gegeben und aufgegeben ist. Dieser Auftrag ist daher immer auch ein Öffentlichkeitsauftrag, wie sich an der Verwobenheit des Regionalisierungsausschusses mit dem Öffentlichkeitsausschuss ablesen ließ. Das erklärt noch einmal den Ernst, mit dem in der Regionalisierungsdebatte um eine kirchliche Ordnungsfrage gerungen wurde. Der Schluss der Debatte ruft diesen Sachverhalt nachhaltig in Erinnerung. Als die westliche EKU-Synode 1972 die Beschlüsse der Ostsynode übernommen hatte, stellte Vogel als Grenzgänger zwischen West und Ost eine Frage, die mit gutem Grund die Akten des Regionalisie-

rungsausschusses schließt, indem sie sie wie eine Wunde offen hält: Wie, so Vogel, solle künftig der Auftrag der EKU erfüllt werden, wenn diese sich nun selbst abschaffe?<sup>70</sup>

---

<sup>70</sup> Vgl. EZA Berlin 108/990 (Schluss der Akte).